



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38730
Telefax: (+43 1) 4000 99 38730
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-111/077/11533/2021-5
A. GmbH

Wien, 03.09.2021

Geschäftsabteilung: VGW-R

... Bezirk, B.-straße ONr. 11
Gst.Nr. ... in
EZ ... der Kat. Gem. C.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Opperl über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, Baupolizei - Gebietsgruppe ..., Stadterneuerung II, vom 15.07.2021, Zl. MA37/...-2020-1, mit welchem gemäß §§ 70 und 71 Bauordnung für Wien (BO) die baubehördliche Bewilligung von Bauführungen versagt wurde,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der beschwerdegegenständliche Bescheid bestätigt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Magistratsabteilung 37 hat mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Bewilligung eines mehrgeschossigen Dachgeschosszubaus in Wien, B.-straße 11, die Bewilligung versagt. Wie die Magistratsabteilung 37 in dem beschwerdegegenständlichen Bescheid näher ausgeführt hat, benötigt das Bauvorhaben für seine Genehmigung eine Bewilligung des Bauausschusses für den ... Bezirk, welche vom Bauausschuss für den ... Bezirk mit Bescheid vom 7.7.2021, BV .../2021, versagt wurde.

Die Beschwerdeführerin hat gegen den beschwerdegegenständlichen Bescheid rechtzeitig Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerdeführerin mit Auftrag vom 17.08.2021 vorgehalten, dass der Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtzeitigkeit stützt, und das Begehren fehlen, und zur Behebung dieser Mängel aufgefordert.

Die Beschwerdeführerin hat daraufhin mit Schreiben vom 30.08.2021 ausgeführt, dass die Erteilung der Baubewilligung ihrer Ansicht nach lediglich an der Zustimmung des Bauausschusses für den ... Bezirk gescheitert sei. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätte der Bauausschuss für den ... Bezirk seine Zustimmung zu erteilen gehabt, was die Beschwerdeführerin im genannten Schreiben inhaltlich näher dargelegt hat. Das Begehren der Beschwerdeführerin laute, das Verwaltungsgericht möge den Bezirk auf seine unrichtige Stellungnahme aufmerksam machen, damit der Bezirk den üblichen Ausbau - wie mit allen diversen Baubehörden vorbesprochenen und positiv begutachtet worden sei - auch erlaube.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt und erwogen:

Aus der Aktenlage geht zweifelsfrei hervor und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, dass das Bauvorhaben einer Bewilligung durch den Bauausschuss des ... Bezirkes gemäß § 69 Bauordnung für Wien bedarf. Das Bauvorhaben umfasst folgende Abweichung vom Bebauungsplan:

Der Dachgeschosszubau überschreitet den höchsten Punkt der zur Ausführung gelangenden Dächer, der mit 4,50 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe festgesetzt ist, um 1,83 m.

Für eine Bewilligung des Bauvorhabens hätte die Beschwerdeführerin einen Bescheid des Bauausschusses mit folgendem Spruch benötigt: „Der Dachgeschosszubau darf den höchsten Punkt der zur Ausführung gelangenden Dächer, der mit 4,50 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe festgesetzt ist, um 1,83 m überschreiten.“

Ein solcher Bescheid wurde der Beschwerdeführerin nicht erteilt. Der Bauausschuss hat die von der Beschwerdeführerin benötigte Bewilligung vielmehr versagt.

Die Beschwerde richtet sich nach ihrem eindeutigen Wortlaut lediglich gegen den Bescheid der Magistratsabteilung 37, nicht aber gegen den Bescheid des Bauausschusses. Die Beschwerdeführerin hat den Bescheid des Bauausschusses vom 7.7.2021, BV .../2021, in ihrer Beschwerde in keiner Weise angeführt und in ihrer Beschwerde auf den Bescheid des Bauausschusses auch nicht Bezug genommen.

Der Bescheid des Bauausschusses vom 7.7.2021, BV .../2021, ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Eine Ausweitung der Beschwerde dahingehend, dass über den beschwerdegegenständlichen Bescheid der Magistratsabteilung 37 hinausgehend auch der Bescheid des Bauausschusses vom 7.7.2021, BV .../2021, bekämpft wird, ist im Hinblick auf dessen bereits eingetretene Rechtskraft nicht möglich.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die inhaltliche Bezugnahme auf den genannten Bescheid des Bauausschusses durch die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 30.08.2021 allenfalls als Ausweitung ihrer Beschwerde auf den genannten Bescheid des Bauausschusses zu verstehen ist. Eine solche Ausweitung der Beschwerde auf den bereits in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Bauausschusses ist dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 30.8.2021 nicht

zu entnehmen. Doch selbst dann, wenn diesem Schreiben eine solche Ausweitung der Beschwerde zu entnehmen gewesen wäre, wäre eine solche Ausweitung der Beschwerde nicht zulässig.

Die Beschwerde enthält auch nach der erfolgten Verbesserung kein zulässiges Rechtsschutzbegehren.

Insbesondere begehrt die Beschwerdeführerin nicht, dass die Versagung der Baubewilligung durch die Magistratsabteilung 37 behoben und die Baubewilligung durch das Verwaltungsgericht erteilt werden möge. Darüber hinaus beehrte die Beschwerdeführerin auch nicht, dass die Versagung der Ausnahmegewilligung gemäß § 69 Bauordnung für Wien durch den Bauausschuss behoben und die entsprechende Bewilligung durch das Verwaltungsgericht erteilt werden möge. Mangels eines diesbezüglichen Begehrens ist die Frage einer etwaigen Behebung der beiden Bescheide (der Magistratsabteilung 37 und Bescheid des Bauausschusses) sowie einer etwaigen Bewilligung bereits aus formellen Gründen nicht verfahrensgegenständlich.

Das Begehren der Beschwerdeführerin lautet vielmehr dahingehend, das Verwaltungsgericht möge den Bezirk auf seine (nach Ansicht der Beschwerdeführerin) unrichtige Stellungnahme aufmerksam machen und den üblichen Ausbau - mit allen diversen Baubehörden vorbesprochenen und positiv begutachtet - auch erlauben. Ein solches Begehren ist rechtlich nicht vorgesehen.

Wenn sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde gegen den Bescheid der Magistratsabteilung 37 wendet, dann ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass die erfolgte Versagung der Baubewilligung vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Versagung der Bewilligung gemäß § 69 Bauordnung für Wien durch den Bauausschuss des ... Bezirks rechtlich zutreffend ist.

Gemäß § 133 Abs. 1 Ziffer 1 Bauordnung für Wien ist der Bauausschuss als Behörde für Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Abweichungen nach § 69 Bauordnung für Wien zuständig.

Gemäß § 69 Abs. 1 Bauordnung für Wien hat die Behörde (der Bauausschuss) für einzelne Bauvorhaben über die Zulässigkeit von Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes zu entscheiden. Die Voraussetzungen, unter denen solche Abweichungen zu bewilligen sind, sowie die Vorgangsweise sind im § 69 Bauordnung für Wien näher geregelt.

Gemäß § 70 Bauordnung für Wien müssen Bauvorhaben unter anderem dem Bebauungsplan entsprechen. Entsprechen Bauvorhaben dem Bebauungsplan nicht, so verbleibt die Möglichkeit einer Genehmigung insoweit, als der Bauausschuss gegebenenfalls Abweichungen vom Bebauungsplan bewilligt. Liegt eine solche Bewilligung nicht vor, so ist das Bauvorhaben zu versagen.

Gemäß § 71 Bauordnung für Wien können Bauwerke unter bestimmten Voraussetzungen für einen vorübergehenden Bestand bewilligt werden. Das Bauvorhaben ist jedoch auf einen dauerhaften Bestand ausgerichtet. Anhaltspunkte für einen etwaigen bloß vorübergehenden Bestand sind nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgebracht. Die Versagung der Bewilligung hat insoweit zu Recht auch § 71 Bauordnung für Wien umfasst.

Zum Begehren der Beschwerdeführerin, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, ist festzuhalten, dass aufgrund des Umfangs der Anfechtung durch die Beschwerdeführerin lediglich formelle Rechtsfragen entscheidungsrelevant sind, welche die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erfordern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Opperl